

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Salzburg 1991/09/09 4/4/3-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.1991

## Rechtssatz

Liegt eine unbefugte Ausübung eines konzessionierten Gewerbes vor, so kann der Umstand allein, daß der Antrag auf Konzessionerteilung bereits vor Erlassung des Straferkenntnisses bei der Behörde eingebracht worden ist, nicht als schuldmildernd in Rechnung gestellt werden.

## Schlagworte

Milderungsgrund

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)